

Tennisclub Böhl-Iggelheim e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt laut Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen für Speyer (VR 647 Sp) den Namen „Tennisclub Böhl-Iggelheim e.V.“. Er hat seinen Sitz in Böhl-Iggelheim.
2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Verein dient der Förderung des Sports, insbesondere des Tennisspiels, und der sportlichen Jugendhilfe.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmässige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlungen oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf auch niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Tennisclub führt als Mitglieder:
 - Ehrenmitglieder
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich einzureichen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Tennisclubs unter Berücksichtigung der Warteliste. Dabei haben Familienmitglieder Vorrang.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Tennisclubs nach besten Kräften zu fördern, Schädigungen seines Rufs, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern und die Beiträge fristgerecht zu entrichten.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Übungsstätten des Vereins und seine sonstigen Einrichtungen unter Beachtung der Platz-, Spiel- und Hausordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, im übrigen aber die Interessen des Tennisclubs fördern.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
7. Wählbar sind alle volljährigen, voll geschäftsfähigen Mitglieder des Tennisclubs. Sie müssen bei der Wahl persönlich anwesend sein oder sich vorher bei dem amtierenden Gesamtvorstand mit der Übernahme des Amtes schriftlich einverstanden erklären.
8. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Jan. des Eintrittsjahres. Aktive Mitglieder können zum 1. Januar und 1. Juli passiv werden, passive Mitglieder zu den gleichen Terminen aktiv. In Ausnahmefällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 5 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstige Gebühren

1. Die Aufnahmegebühren und die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Für sonstige Zwecke kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Erhebung einmaliger oder wiederkehrender zusätzlicher Zahlungen beschliessen, maximal ein Jahresbeitrag pro Jahr. Sonstige Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Verein einschliesslich Preise im Rahmen der Eigenbewirtschaftung der Tennisklause werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand
3. Geschäftsführender Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Tennisclubs und besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Der Gesamtvorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden müssen.
3. Auf der Tagesordnung müssen wenigstens folgende Punkte vorgesehen sein:
 - Bericht des Gesamtvorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - Festsetzung der Aufnahmegebühren und Beiträge
 - Arbeitsleistungen und sonstige Leistungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt. Die Tagesordnung wird demzufolge um nachstehende Punkte erweitert:
 - Neuwahl des Gesamtvorstandes
 - Neuwahl von zwei Kassenprüfern
5. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
6. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Eine Satzungsänderung kann nur behandelt werden, wenn sie in der schriftlichen Einladung als Tagesordnungspunkt ausgewiesen ist.
9. Anträge, die Gegenstand der Mitgliederversammlung sein sollen, sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

10. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung mit der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder eingebracht werden.
11. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche.

§ 8 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Pressewart
 - sowie den Vorsitzenden der weiteren Fachausschüsse
2. Der Gesamtvorstand beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwendung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltes
 - Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten
 - Erlass von Organisationsmassnahmen
 - Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen
 - Benennung der Fachausschussmitglieder
4. Der Gesamtvorstand beschliesst über Investitionen und ausserordentliche Einzelausgaben im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höchstgrenze.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes einberufen.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Tennisclubs besteht aus drei Mitgliedern, und zwar
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Der Tennisclub wird jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstand laufend zu informieren.
4. Der geschäftsführende Vorstand erledigt den Schriftwechsel, entwirft den Haushaltsplan, fertigt die Jahresabrechnung und führt die Kassengeschäfte.

§ 10 Geschäftsordnung und Protokollierungen

1. Der Gesamtvorstand gibt sich mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Aufgaben und Kompetenzen festgelegt werden.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes sowie der Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ausschluss und Massregelungen

1. Ein Mitglied kann nach vorhergehender Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsgemässer Verpflichtungen oder schwerer bzw. wiederholter Missachter von Anordnungen der Organe des Vereins
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - Wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen
2. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstossen, können nach vorhergehender anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Massregelungen verhängt werden:

- Verweis
 - angemessene Geldstrafe
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss und Massregelungen sind schriftlich mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Massregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides an gerechnet – beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung bei Ausschluss die Mitgliederversammlung und bei Massregelungen der Gesamtvorstand endgültig. Bis zur Entscheidung gilt eine Massnahme als ausgesetzt.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kasse und Buchführung des Vereins zu prüfen. Über die Prüfung haben sie jährlich gegenüber dem Gesamtvorstand schriftlich, gegenüber der Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten.

§ 14 Mitgliedschaft in Verbänden

Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Satzungen des Sportbundes Pfalz und des Tennisverbandes Pfalz rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von Eindrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die

dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschliessen kann.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen am 03.10.1983 und 11.11.1983 beschlossen.

Böhl-Iggelheim, 11.11.83

gez. Werner Gräber

gez. Gerhard Heene

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Vorstehende Satzung wurde am 21.11.83 in das Vereinsregister für Speyer (VR 647) eingetragen.

PS: Vorstehende Satzung wurde für die Veröffentlichung im Internet handschriftlich vom Original übernommen. Massgebend ist die Original-Satzung des Vereins, die beim geschäftsführenden Vorstand eingesehen werden kann.

Dieses Dokument wurde mit Win2PDF, erhaeltlich unter <http://www.win2pdf.com/ch>
Die unregistrierte Version von Win2PDF darf nur zu nicht-kommerziellen Zwecken und zur Evaluation eingesetzt werden.